



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
1. April 2024

---

## Achtundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 13

**Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten**

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 21. März 2024

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/78/L.49)]

### 78/265. Nutzung der Möglichkeiten sicherer und vertrauenswürdiger Systeme der künstlichen Intelligenz für die nachhaltige Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* des Völkerrechts, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen, und unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup>,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolution [70/1](#) vom 25. September 2015 mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, ihrer Resolution [69/313](#) vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und der politischen Erklärung, die bei dem unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung einberufenen hochrangigen politischen Forum über nachhaltige Entwicklung verabschiedet wurde und in der Anlage ihrer Resolution [78/1](#) vom 29. September 2023 enthalten ist,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen [77/320](#) vom 25. Juli 2023 über die Auswirkungen des raschen technologischen Wandels auf die Verwirklichung der Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung, [78/132](#) vom 19. Dezember 2023 über Informations- und Kommunikationstechnologien zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung, [78/160](#) vom 19. Dezember 2023 über Wissenschaft, Technologie und Innovationen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung, [78/213](#) vom 19. Dezember 2023 über Förderung und Schutz der Menschenrechte im Kontext digitaler Technologien, [77/211](#) vom 15. Dezember 2022 über das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter, [70/125](#) vom 16. Dezember 2015 über die Ge-

---

<sup>1</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.



samtüberprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, alle Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, einschließlich der Genfer Grundsatzerklärung<sup>2</sup>, des Genfer Aktionsplans<sup>3</sup>, der Verpflichtungserklärung von Tunis<sup>4</sup> und der Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft<sup>5</sup>, sowie der Erklärung zum fünfundsiebzigsten Jahrestag des Bestehens der Vereinten Nationen, die in ihrer Resolution 75/1 vom 21. September 2020 enthalten ist,

*Kenntnis nehmend* von den Bemühungen der Internationalen Fernmeldeunion, in Partnerschaft mit 40 Organen der Vereinten Nationen die Plattform „Künstliche Intelligenz zum Wohl der Menschheit“ einzuberufen, einschließlich ihres jährlichen Gipfeltreffens und der Einrichtung der Erfassungsstelle Künstliche Intelligenz der Internationalen Fernmeldeunion, die dazu dient, verantwortliche und praktische Anwendungen künstlicher Intelligenz zur Förderung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu ermitteln, und der von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur verabschiedeten Empfehlung vom 23. November 2021 zur Ethik Künstlicher Intelligenz<sup>6</sup>, ihrem Umsetzungsplan, einschließlich der Methodik zur Bewertung der Einsatzbereitschaft und der ethischen Folgenabschätzung sowie des Weltforums für Ethik der künstlichen Intelligenz; wie auch Kenntnis nehmend von den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“<sup>7</sup>, die vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 17/4 vom 16. Juni 2011<sup>8</sup> gebilligt wurden, und der Arbeit des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte zum Thema künstliche Intelligenz,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über den Fahrplan für digitale Zusammenarbeit<sup>9</sup> und von der Einrichtung des Büros des Gesandten des Generalsekretärs für Technologie, der die Umsetzung des Fahrplans koordinieren soll, sowie von der durch den Generalsekretär erfolgten Einsetzung eines aus einer Vielzahl von Interessenträgern bestehenden Beirats auf hoher Ebene über künstliche Intelligenz und dessen am 21. Dezember 2023 herausgegebenen Zwischenbericht und mit Interesse seinem abschließenden Bericht entgegensehend,

*in Anbetracht* dessen, dass sichere und vertrauenswürdige Systeme der künstlichen Intelligenz – die sich für die Zwecke dieser Resolution auf Systeme der künstlichen Intelligenz im nichtmilitärischen Bereich beziehen, deren Lebenszyklus die Phasen Vorentwurf, Entwurf, Entwicklung, Bewertung, Erprobung, Errichtung, Nutzung, Vermarktung, Beschaffung, Betrieb und Außerbetriebnahme umfasst, die so beschaffen sind, dass sie als am Menschen ausgerichtet, verlässlich, erklärbar, ethisch und inklusiv zu bezeichnen sind, die Menschenrechte und das Völkerrecht in vollem Umfang achten, fördern und schützen, die

<sup>2</sup> Siehe A/C.2/59/3, Anlage. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis\\_03\\_geneva\\_doc4d.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf).

<sup>3</sup> Ebd. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis\\_03\\_geneva\\_doc5d.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf).

<sup>4</sup> Siehe A/60/687. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf>.

<sup>5</sup> Ebd. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf>.

<sup>6</sup> United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Forty-first Session, Paris, 9–24 November 2021*, Bd. 1, Resolutions, Anhang VII. In Deutsch verfügbar unter [https://www.unesco.de/sites/default/files/2022-03/DUK\\_Broschuere\\_KI-Empfehlung\\_DS\\_web\\_final.pdf](https://www.unesco.de/sites/default/files/2022-03/DUK_Broschuere_KI-Empfehlung_DS_web_final.pdf).

<sup>7</sup> A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter [https://www.globalcompact.de/migrated\\_files/wAssets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf](https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAssets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf).

<sup>8</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. III, Abschn. A.

<sup>9</sup> A/74/821.

Privatsphäre wahren, an nachhaltiger Entwicklung orientiert und verantwortlich sind – über das Potenzial verfügen, die Fortschritte zur Verwirklichung aller 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung und die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise zu beschleunigen und zu ermöglichen, die digitale Transformation zu fördern, den Frieden zu fördern, digitale Spaltungen zu überwinden, die zwischen und innerhalb von Ländern bestehen, und den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu schützen und dabei zugleich die menschliche Person in den Mittelpunkt zu stellen,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass die unsachgemäße oder böswillige Gestaltung, Entwicklung, Errichtung und Nutzung von Systemen der künstlichen Intelligenz, beispielsweise ohne angemessene Schutzbestimmungen oder auf eine Art und Weise, die mit dem Völkerrecht unvereinbar ist, Risiken entstehen lassen, die die Fortschritte auf dem Weg zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und ihrer Ziele für nachhaltige Entwicklung hemmen und die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – untergraben könnten, digitale Spaltungen ausweiten könnten, die zwischen und innerhalb von Ländern bestehen, strukturelle Ungleichheiten und Voreingenommenheiten verstärken könnten, zu Diskriminierung führen könnten, die Informationsintegrität und den Zugang zu Informationen untergraben könnten, den Schutz, die Förderung und den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechtes, frei von unrechtmäßigen oder willkürlichen Eingriffen in das Recht auf Privatheit zu leben, unterbinden und das potenzielle Risiko von Unfällen und einander verstärkenden Bedrohungen böswilliger Akteure erhöhen könnten,

*ferner in Anbetracht* der rapiden Beschleunigung der Gestaltung, Entwicklung, Errichtung und Nutzung von Systemen der künstlichen Intelligenz und des raschen technologischen Wandels sowie ihrer potenziellen Auswirkungen auf die beschleunigte Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, daher nachdrücklich darauf hinweisend, dass dringend ein weltweiter Konsens über sichere und vertrauenswürdige Systeme der künstlichen Intelligenz erzielt werden muss, eine inklusive internationale Zusammenarbeit zur Ausarbeitung und Nutzung wirksamer, international interoperabler Schutzbestimmungen, Verfahrensweisen und Standards dringend ermöglicht werden muss, die Innovationen fördern und die Fragmentierung der Lenkungsstrukturen für sichere und vertrauenswürdige Systeme der künstlichen Intelligenz verhindern, und zudem die bestehenden Spaltungen bei der künstlichen Intelligenz und andere digitale Spaltungen sowie der unterschiedliche Stand der technologischen Entwicklung im Ländervergleich und innerhalb von Ländern dringend anerkannt werden müssen, wie auch der Umstand, dass Entwicklungsländer einzigartigen Herausforderungen bei dem Versuch ausgesetzt sind, mit dieser rapiden Beschleunigung Schritt zu halten, wodurch Hindernisse für die nachhaltige Entwicklung entstehen können, das Erfordernis dringend anerkannt werden muss, die bestehenden Disparitäten zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern im Hinblick auf Bedingungen, Chancen und Kapazitäten zu verringern, daher auch betonend, dass dringend der Kapazitätsaufbau und die technische und finanzielle Hilfe für Entwicklungsländer verstärkt werden müssen, um digitale Spaltungen zu überwinden, die zwischen und innerhalb von Ländern bestehen, und die wirksame, gerechte und konstruktive Teilhabe und Vertretung der Entwicklungsländer in internationalen Prozessen und Foren zur Lenkung von Systemen der künstlichen Intelligenz zu unterstützen,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass die Lenkungsstrukturen von Systemen der künstlichen Intelligenz ein sich entwickelnder Bereich sind, und in Anerkennung des fortbestehenden Gesprächsbedarfs zu möglichen Lenkungsansätzen, die angemessen sind, auf dem Völkerrecht beruhen, interoperabel, flexibel, anpassungsfähig, inklusiv, auf die unterschiedlichen Bedürfnisse und Kapazitäten von entwickelten Ländern und Entwicklungsländern

gleichermaßen ausgerichtet sind und dem Nutzen aller dienen, während sich die Technologie und unser Verständnis davon weiterentwickeln,

1. *trifft den Beschluss*, die Spaltungen bei der künstlichen Intelligenz und andere digitale Spaltungen, die zwischen und innerhalb von Ländern bestehen, zu überwinden;

2. *trifft den Beschluss*, sichere und vertrauenswürdige Systeme der künstlichen Intelligenz zu fördern, um die Fortschritte auf dem Weg zur vollen Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>10</sup> zu beschleunigen und darüber hinaus die Spaltungen bei der künstlichen Intelligenz und andere digitale Spaltungen zu überwinden, die zwischen und innerhalb von Ländern bestehen, und betont, dass der Standard für sichere und vertrauenswürdige Systeme der künstlichen Intelligenz die digitale Transformation und den gerechten Zugang zu ihren Vorteilen fördern und nicht hemmen sollte, um alle 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung und die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – zu verwirklichen und andere gemeinsame globale Herausforderungen zu bewältigen, insbesondere für Entwicklungsländer;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und bittet eine Vielzahl von Interessenträgern aus allen Regionen und Ländern, einschließlich des Privatsektors, internationaler und regionaler Organisationen, der Zivilgesellschaft, der Medien, der Wissenschaft und Forschungseinrichtungen sowie der Fachwelt und einzelner Sachverständiger, innerhalb ihrer jeweiligen Funktionen und Zuständigkeiten Regelungs- und Lenkungsansätze und -rahmen für sichere und vertrauenswürdige Systeme der künstlichen Intelligenz zu entwickeln und zu unterstützen, die auf allen Ebenen ein förderliches Umfeld schaffen, unter anderem für Innovationen, Unternehmertum und die Verbreitung von Wissen und Technologien zu einvernehmlich vereinbarten Bedingungen, in der Erkenntnis, dass wirksame Partnerschaften und die Zusammenarbeit zwischen Regierungen und einer Vielzahl von Interessenträgern erforderlich sind, um diese Ansätze und Rahmen zu erarbeiten;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf* und bittet die anderen Interessenträger, Maßnahmen zu ergreifen, um mit den Entwicklungsländern zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung auf dem Weg zu einem inklusiven und gerechten Zugang zu den Vorteilen der digitalen Transformation und zu sicheren und vertrauenswürdigen Systemen der künstlichen Intelligenz zu leisten, unter anderem durch

a) Ausweitung der Mitwirkung aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, an der digitalen Transformation, um die Vorteile zu nutzen und sich wirksam an der Entwicklung, Errichtung und Nutzung sicherer und vertrauenswürdiger Systeme der künstlichen Intelligenz zu beteiligen, darunter auch durch Kapazitätsaufbau im Hinblick auf Systeme der künstlichen Intelligenz, in der Erkenntnis, dass die Förderung von Aktivitäten zum Wissensaustausch und der Technologietransfer zu einvernehmlich vereinbarten Bedingungen ein wichtiger Aspekt des Kapazitätsaufbaus ist, unter Betonung der Notwendigkeit, die Spaltungen bei der künstlichen Intelligenz und andere digitale Spaltungen zu überwinden und die digitale Kompetenz zu erhöhen;

b) Verstärkung der Anbindung digitaler Infrastruktur und des Zugangs zu technologischen Neuerungen durch stärkere Partnerschaften, die darauf gerichtet sind, den Entwicklungsländern zu ermöglichen, sich während des gesamten Lebenszyklus von Systemen der künstlichen Intelligenz wirksam daran zu beteiligen, und den inklusiven und positiven Beitrag von Systemen künstlicher Intelligenz zu beschleunigen, so auch zur vollen Verwirk-

---

<sup>10</sup> Resolution 70/1.

lichung der Agenda 2030 und ihrer Ziele für nachhaltige Entwicklung, und zugleich sicherzustellen, dass Systeme der künstlichen Intelligenz während ihres gesamten Lebenszyklus überall auf der Welt sicher und vertrauenswürdig sind;

c) Stärkung der Fähigkeiten von Entwicklungsländern, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, größere strukturelle Hindernisse zu überwinden und Hürden bei der Erschließung der Vorteile neuer und aufkommender Technologien und der Neuerungen im Bereich der künstlichen Intelligenz abzubauen, um alle 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen, so auch durch großflächigen Einsatz wissenschaftlicher Quellen, erschwinglicher Technologie, Forschung und Entwicklung, unter anderem durch stärkere Partnerschaften;

d) das Vorhaben, die Finanzierung für Forschung und Innovationen mit Bezug zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung zu erhöhen, die auf digitale Technologien und sichere und vertrauenswürdige Systeme der künstlichen Intelligenz sowie auf den Kapazitätsaufbau in allen beitragleistenden und von dieser Forschung profitierenden Regionen und Ländern gerichtet sind;

e) Begünstigung eines internationalen, innovationsorientierten Umfelds mit dem Ziel, die Fähigkeit der Entwicklungsländer auszubauen, Fachwissen und technische Kapazitäten zu entwickeln, Daten- und Computerressourcen sowie nationale Regelungs- und Lenkungsansätze und -rahmen und Beschaffungskapazitäten zu nutzen und auf allen Ebenen ein inklusives förderliches Umfeld für sichere und vertrauenswürdige, auf Systemen der künstlichen Intelligenz beruhende Lösungen zu schaffen;

f) dringliche Mobilisierung der Mittel zur Umsetzung wie beispielsweise eines Technologietransfers zu einvernehmlich vereinbarten Bedingungen, des Kapazitätsaufbaus zur Überwindung von Spaltungen bei der künstlichen Intelligenz und anderer digitaler Spaltungen, der technischen Hilfe und Finanzierung für Entwicklungsländer im Hinblick auf Systeme der künstlichen Intelligenz entsprechend dem nationalen Bedarf, den politischen Leitlinien und den Prioritäten der Entwicklungsländer;

g) Förderung des Zugangs zu und der Gestaltung, Entwicklung, Errichtung und Nutzung sicherer und vertrauenswürdiger Systeme der künstlichen Intelligenz, um die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – zu verwirklichen;

5. *betont*, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten während des gesamten Lebenszyklus von Systemen der künstlichen Intelligenz geachtet, geschützt und gefördert werden müssen, fordert die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls andere Interessenträger auf, von der Nutzung von Systemen der künstlichen Intelligenz abzusehen oder diese einzustellen, deren Betrieb unter Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen nicht möglich ist oder die ungebührliche Risiken für die Ausübung der Menschenrechte aufwerfen, insbesondere für Menschen, die sich in prekären Situationen befinden, und erklärt erneut, dass die gleichen Rechte, die Menschen offline haben, auch online geschützt werden müssen, so auch während des gesamten Lebenszyklus von Systemen der künstlichen Intelligenz;

6. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, entsprechend ihren nationalen Prioritäten und Gegebenheiten und im Zuge der Umsetzung ihrer spezifischen nationalen Regelungs- und Lenkungsansätze und -rahmen, sowie gegebenenfalls andere Interessenträger, sichere und vertrauenswürdige Systeme der künstlichen Intelligenz auf inklusive und gerechte Weise und zum Nutzen aller zu fördern, soweit angezeigt, und ein förderliches Umfeld für diese Systeme zu schaffen, mit dem Ziel, die größten Herausforderungen in allen Teilen der Welt zu bewältigen, einschließlich der Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsländer, und dabei niemanden zurückzulassen, indem sie

- a) im Einklang mit ihren jeweiligen nationalen und gegebenenfalls subnationalen politischen Leitlinien und Prioritäten und ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen die Ausarbeitung und Umsetzung innerstaatlicher Regelungs- und Lenkungsansätze und -rahmen fördern, um verantwortliche und inklusive Innovationen und Investitionen im Bereich der künstlichen Intelligenz zugunsten der nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen und zugleich sichere und vertrauenswürdige Systeme der künstlichen Intelligenz zu fördern;
- b) wirksame Maßnahmen anregen, die Innovationen für die international interoperable Ermittlung, Einstufung, Bewertung, Erprobung, Prävention und Minderung von Anfälligkeiten und Risiken während des Entwurfs und der Entwicklung sowie vor der Errichtung und Nutzung von Systemen der künstlichen Intelligenz fördern;
- c) die Einbindung von Rückmeldungsmechanismen anregen, um eine faktengestützte Aufdeckung und Meldung technischer Anfälligkeiten und gegebenenfalls des Missbrauchs von Systemen der künstlichen Intelligenz sowie von Sicherheitsvorfällen im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz durch Endnutzerinnen und -nutzer wie auch durch Dritte zu ermöglichen, die nach deren Entwicklung, Erprobung und Errichtung auftreten, mit dem Ziel, diese zu beheben;
- d) die Öffentlichkeit sensibilisieren und das Verständnis der Kernfunktionen, Fähigkeiten, Grenzen und Anwendungsbereiche einer angemessenen zivilen Nutzung von Systemen der künstlichen Intelligenz fördern;
- e) die Entwicklung, Umsetzung und Offenlegung von Mechanismen zur Risikoüberwachung und für das Risikomanagement, Mechanismen zur Datensicherung, darunter auch Leitlinien zum Schutz personenbezogener Daten und zum Schutz der Privatsphäre, sowie gegebenenfalls Folgenabschätzungen während des gesamten Lebenszyklus von Systemen der künstlichen Intelligenz fördern;
- f) die Investitionen in die Entwicklung und Umsetzung wirksamer Sicherungsmaßnahmen aufstocken, einschließlich der physischen Sicherheit, der Sicherheit von Systemen der künstlichen Intelligenz und des Risikomanagements während des gesamten Lebenszyklus von Systemen der künstlichen Intelligenz;
- g) die Entwicklung und den Einsatz wirksamer, barrierefreier, anpassungsfähiger, international interoperabler technischer Instrumente, Standards oder Verfahrensweisen anregen, einschließlich einer verlässlichen Bescheinigung der Echtheit von Inhalten und verlässlicher Mechanismen zur Herkunftsermittlung – beispielsweise Wasserzeichen oder Zertifikate, sofern dies technisch machbar und angemessen ist, mit denen Nutzerinnen und Nutzer in die Lage versetzt werden, Informationsmanipulation zu ermitteln, die Herkunft authentischer digitaler Inhalte und mit künstlicher Intelligenz generierter oder manipulierter digitaler Inhalte zu bestimmen oder zwischen diesen zu unterscheiden – und einer höheren Medien- und Informationskompetenz;
- h) die Entwicklung und Umsetzung wirksamer, international interoperabler Rahmen, Verfahrensweisen und Standards für das Trainieren und Testen von Systemen der künstlichen Intelligenz ermöglichen, um die Politikgestaltung zu verbessern und Privatpersonen vor sämtlichen Formen von Diskriminierung, Voreingenommenheit, Missbrauch oder sonstiger Schädigung zu schützen und die Verstärkung oder das Fortbestehen diskriminierender oder voreingenommener Anwendungen und Ergebnisse während des Lebenszyklus von Systemen der künstlichen Intelligenz zu verhindern, unter anderem beispielsweise durch Analyse und Abschwächung von Voreingenommenheiten in programmierten Datensätzen und sonstiger Bekämpfung algorithmusbedingter Diskriminierung und Voreingenommenheit, dabei jedoch nicht unbeabsichtigt oder unverhältnismäßig die positive Entwicklung, den Zugang und die Nutzungsmöglichkeiten anderer Nutzerinnen und Nutzer und sonstiger Begünstigter beeinträchtigen;

i) die Umsetzung angemessener Schutzbestimmungen für die Wahrung der Rechte des geistigen Eigentums anregen, einschließlich urheberrechtlich geschützter Inhalte, wo dies angemessen und zweckdienlich ist, und zugleich Innovationen fördern;

j) die Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten bei der Erprobung und Bewertung von Systemen und im Hinblick auf die Einhaltung von Transparenz- und Berichtspflichten im Einklang mit geltenden internationalen, nationalen und subnationalen Rechtsrahmen wahren, unter anderem betreffend die Nutzung personenbezogener Daten während des gesamten Lebenszyklus von Systemen der künstlichen Intelligenz;

k) Transparenz, Berechenbarkeit, Verlässlichkeit und Verständlichkeit während des gesamten Lebenszyklus von Systemen der künstlichen Intelligenz fördern, die Entscheidungen treffen oder unterstützen, die sich auf Endnutzerinnen und -nutzer auswirken, unter anderem durch die Bereitstellung von Hinweisen und Erläuterungen, und eine menschliche Aufsicht unterstützen, beispielsweise durch die Prüfung automatisierter Entscheidungen und damit verbundener Prozesse oder, sofern angemessen und zweckdienlich, durch alternative menschliche Entscheidungsfindung oder wirksame Entschädigung und Rechenschaftspflicht zugunsten derjenigen, die von nachteiligen Auswirkungen durch automatisierte Entscheidungen von Systemen der künstlichen Intelligenz betroffen sind;

l) Investitionen in die Entwicklung und Umsetzung wirksamer Schutzbestimmungen während des gesamten Lebenszyklus von Systemen der künstlichen Intelligenz, einschließlich Risiko- und Folgenabschätzung, aufstocken, um die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen und die potenziellen Auswirkungen auf ihren vollen und wirksamen Genuss zu mindern;

m) Systeme der künstlichen Intelligenz fördern, die sprachliche und kulturelle Vielfalt fördern, schützen und bewahren und dabei die Mehrsprachigkeit in ihren Trainingsdaten und während des gesamten Lebenszyklus von Systemen der künstlichen Intelligenz berücksichtigen, insbesondere für große Sprachmodelle;

n) den Informationsaustausch zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zwischen Einrichtungen stärken, die Funktionen während des gesamten Lebenszyklus von Systemen der künstlichen Intelligenz wahrnehmen, um wissenschaftliche und faktengestützte bewährte Verfahrensweisen, Leitlinien und Ansätze für Systeme der künstlichen Intelligenz zu ermitteln, zu verstehen und mit ihrer Hilfe zu handeln, mit dem Ziel, größtmögliche Vorteile zu erzielen und zugleich die potenziellen Risiken während des gesamten Lebenszyklus von Systemen der künstlichen Intelligenz, einschließlich fortgeschrittener Systeme der künstlichen Intelligenz, einzudämmen;

o) Forschung und internationale Zusammenarbeit anregen, um die potenziellen Vorteile und Risiken, die mit der Funktion von Systemen der künstlichen Intelligenz bei der Überwindung digitaler Spaltungen und der Verwirklichung aller 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung verbunden sind, zu verstehen, auszugleichen und zu behandeln, einschließlich der Funktion, digitale Lösungen wie beispielsweise quelloffene Systeme der künstlichen Intelligenz großflächig umzusetzen;

p) die Mitgliedstaaten auffordern, konkrete Maßnahmen zur Schließung der digitalen Kluft zwischen den Geschlechtern zu beschließen und sicherzustellen, dass dem Zugang, der Erreichbarkeit, der digitalen Kompetenz, dem Schutz der Privatsphäre und der Online-Sicherheit besonderes Augenmerk gewidmet wird, um die Nutzung digitaler Technologien, einschließlich der Systeme der künstlichen Intelligenz, auszuweiten und eine auf Behindertengerechtigkeit, Geschlechtergleichstellung und Gleichstellung rassistisch identifizierter Bevölkerungsgruppen gerichtete Perspektive in Politikentscheidungen und die zu ihrer Orientierung dienenden Rahmen zu integrieren;

q) Forschung und internationale Zusammenarbeit anregen, um Maßnahmen zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Einsatzes von Systemen der künstlichen Intelligenz auf die Arbeitsmärkte zu entwickeln, Unterstützung für die Abmilderung möglicher negativer Folgen für Arbeitskräfte bereitstellen, insbesondere in den Entwicklungsländern, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern, und Programme fördern, die auf digitale Schulung und Kapazitätsaufbau sowie darauf gerichtet sind, Innovationen zu unterstützen und den Zugang zu den Vorteilen von Systemen der künstlichen Intelligenz auszuweiten;

7. *erkennt außerdem an*, dass Daten von grundlegender Bedeutung für die Entwicklung und den Betrieb von Systemen der künstlichen Intelligenz sind, betont, dass die gerechte, inklusive, verantwortliche und wirksame Datenaufsicht, mit der die Datengewinnung, -zugänglichkeit und -infrastruktur verbessert wird, und die Nutzung digitaler öffentlicher Güter unverzichtbar sind, um das Potenzial sicherer und vertrauenswürdiger Systeme der künstlichen Intelligenz für die nachhaltige Entwicklung zu nutzen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, bewährte Verfahrensweisen bei der Datenaufsicht auszutauschen und die internationale Zusammenarbeit und Unterstützung im Bereich der Datenaufsicht gegebenenfalls zugunsten einer größeren Stetigkeit und Interoperabilität von Ansätzen zur Förderung zuverlässiger grenzüberschreitender Datenströme für sichere und vertrauenswürdige Systeme der künstlichen Intelligenz zu fördern, und ihre Entwicklung inklusiver, gerechter, wirksamer und vorteilhafter für alle zu gestalten;

8. *erkennt an*, wie wichtig die Fortsetzung der Debatte über die Entwicklungen im Bereich der Lenkung künstlicher Intelligenz ist, damit internationale Ansätze mit der Fortentwicklung von Systemen der künstlichen Intelligenz und ihrer Nutzungsmöglichkeiten Schritt halten, bestärkt die internationale Gemeinschaft darin, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um eine für alle Parteien vorteilhafte inklusive Forschung, Bestandsaufnahme und Analyse der potenziellen Auswirkungen und Anwendungen von Systemen der künstlichen Intelligenz und raschem technologischen Wandel für die Entwicklung bestehender, neuer und aufkommender Technologien und für eine beschleunigte Verwirklichung aller 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung zu fördern, und Informationen darüber vorzulegen, wie wirksame, international interoperable Schutzbestimmungen, Verfahrensweisen, Standards und Instrumente für Gestaltung, Entwicklung, Bewertung, Errichtung, sowie für Nutzerinnen und Nutzer und andere Interessenträger zugunsten sicherer und vertrauenswürdiger Systeme der künstlichen Intelligenz ausgearbeitet, gefördert und umgesetzt werden können, betont, dass die Regierungen, der Privatsektor, die Zivilgesellschaft, internationale und regionale Organisationen, die Wissenschaft und die Forschungsinstitutionen sowie die Fachwelt und alle sonstigen Interessenträger, soweit angezeigt, weiterhin zusammenarbeiten müssen, und erkennt an, dass eine kohärentere, wirksamere, besser abgestimmte und inklusivere Teilnahme und Mitwirkung aller Gemeinschaften, insbesondere aus den Entwicklungsländern, an inklusiven Lenkungsstrukturen für sichere und vertrauenswürdige Systeme der künstlichen Intelligenz vonnöten sind;

9. *ermutigt* den Privatsektor, die geltenden internationalen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften einzuhalten und im Einklang mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“ zu handeln, nimmt zur Kenntnis, wie wichtig es ist, einen inklusiveren und gerechteren Zugang zu den Vorteilen sicherer und vertrauenswürdiger Systeme der künstlichen Intelligenz zu gewähren, erkennt an, dass eine verstärkte Zusammenarbeit, unter anderem zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor und der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft, Forschungsinstitutionen und der Fachwelt erforderlich ist, um ein gerechtes, offenes, inklusives und nichtdiskriminierendes Wirtschaftsumfeld, entsprechende Wirtschafts- und Handelstätigkeit, konkurrenzfähige Ökosysteme und Märkte während des gesamten Lebenszyklus von Systemen der künstlichen Intelligenz zu schaffen und zu fördern, und ermutigt die

Mitgliedstaaten, politische Leitlinien und Vorschriften auszuarbeiten, um den Wettbewerb bei sicheren und vertrauenswürdigen Systemen der künstlichen Intelligenz und den damit verbundenen Technologien zu fördern, unter anderem indem neue Chancen für Kleinbetriebe, Unternehmerinnen und Unternehmer sowie fachlich versierte Nachwuchskräfte geschaffen und unterstützt werden und ein fairer Wettbewerb auf den Märkten für künstliche Intelligenz durch entscheidend wichtige Investitionen, insbesondere zugunsten von Entwicklungsländern, ermöglicht wird;

10. *fordert* die Sonderorganisationen, -fonds, -programme, anderen Einrichtungen, Organe und Stellen sowie mit ihnen verbundene Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Ressourcen weiterhin ihre Maßnahmen zu bewerten und auszuweiten, die darauf gerichtet sind, mit den Systemen der künstlichen Intelligenz einhergehende Chancen zu nutzen und Herausforderungen zu bewältigen, und dies auf kooperative, koordinierte und inklusive Weise über geeignete interinstitutionelle Mechanismen zu tun, namentlich durch für alle Parteien zweckdienliche Forschung, Bestandsaufnahmen und Analysen zu den potenziellen Auswirkungen und Anwendungen und indem sie über die Fortschritte und Herausforderungen bei der Behandlung kritischer Fragen Bericht erstatten und mit den Entwicklungsländern bei Kapazitätsaufbau, Zugang zu und Teilhabe an den Vorteilen sicherer und vertrauenswürdiger Systeme der künstlichen Intelligenz zur Verwirklichung aller 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung und der nachhaltigen Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – zusammenarbeiten und sie darin unterstützen; unter Betonung der Notwendigkeit, die Spaltungen bei der künstlichen Intelligenz und andere digitale Spaltungen, die zwischen und innerhalb von Ländern bestehen, zu überwinden;

11. *verweist* auf ihre Resolution 76/307 vom 8. September 2022 und ihren Beschluss 77/568 vom 1. September 2023 über die Modalitäten und den organisatorischen Rahmen des Zukunftsgipfels und sieht in dieser Hinsicht der Ausarbeitung eines Globalen Digitalpakts mit Interesse entgegen;

12. *sieht außerdem mit Interesse* der Gesamtüberprüfung der seit dem Weltgipfel über die Informationsgesellschaft erzielten Fortschritte *entgegen*, die die Generalversammlung 2025 durchführen wird;

13. *erkennt an*, dass das System der Vereinten Nationen im Einklang mit seinem Mandat einen einzigartigen Beitrag dazu leistet, einen globalen Konsens über sichere und vertrauenswürdige Systeme der künstlichen Intelligenz zu erzielen, der mit dem Völkerrecht vereinbar ist, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, unter anderem durch die Förderung einer inklusiven internationalen Zusammenarbeit und dadurch, dass die Inklusion, Teilhabe und Vertretung der Entwicklungsländer bei den Beratungen ermöglicht wird.

63. Plenarsitzung  
21. März 2024